

Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Zypern, Nahost, Komoren, Rhodesien, Timor, Seerecht, Rückgabe von Kunstwerken

Zypern

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 3395 (XXX) vom 20. November 1975

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Zypern-Frage,
- nach Anhörung der in der Aussprache abgegebenen Erklärungen und in Kenntnisnahme des Berichts des Politischen Sonderausschusses,
- mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die vier Gesprächsrunden zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen gemäß der Entschließung des Sicherheitsrats 367(1975) vom 12. März 1975 noch zu keiner für beide Seiten annehmbaren Regelung geführt haben,
- tief besorgt über die Fortdauer der Krise in Zypern,
- angesichts dessen, daß die Zypern-Krise im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,

1. bestätigt erneut, daß dringend weitere Bemühungen erforderlich sind, um die vom Rat in seiner Entschließung 365(1974) vom 13. Dezember 1974 gebilligte Entschließung der Generalversammlung 3212(XXIX) vom 1. November 1974 tatsächlich in allen ihren Teilen durchzuführen, und
2. fordert zu diesem Zweck erneut alle Staaten auf, die Hoheit, die Unabhängigkeit, die räumliche Unverletzbarkeit und die Bündnisfreiheit der Republik Zypern zu achten und sich aller gegen sie gerichteten Handlungen und Eingriffe zu enthalten;
3. fordert den unverzüglichen Abzug aller fremden Streitkräfte, aller fremden militärischen Präsenz und allen fremden militärischen Personals aus der Republik Zypern sowie die Beendigung jeglicher fremden Einmischung in ihre Angelegenheiten;
4. fordert die beteiligten Parteien auf, sofortige Maßnahmen zur Erleichterung der freiwilligen, sicheren Heimkehr aller Flüchtlinge sowie zur Regelung aller sonstigen Gesichtspunkte des Flüchtlingsproblems zu ergreifen;
5. fordert die unverzügliche, sinnvolle und aufbauende Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs, wobei diese Verhandlungen frei und gleichberechtigt mit dem Ziel eines für beide Seiten annehmbaren Abkommens auf der Grundlage der Grundrechte und berechtigten Ansprüche der beiden Volksgruppen zu führen sind;
6. fordert alle Parteien dringend auf, sich im Widerspruch zur Entschließung 3212 (XXIX) stehender einseitiger Handlungen einschließlich von Änderungen der Zusammensetzung der Bevölkerung Zyperns zu enthalten;
7. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Rolle bei den Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen;
8. ersucht den Generalsekretär ferner, diese Entschließung dem Sicherheitsrat zur Kenntnis zu bringen und sobald angebracht, spätestens jedoch zum 31. März 1976, über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;
9. fordert alle Parteien auf, auch weiterhin voll mit den Friedensstreitkräften der Vereinten Nationen in Zypern zusammenzuarbeiten;
10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +117, --1: Türkei; =9: Chile, Gambia, Iran, Israel, Jordanien, Marokko, Pakistan, Saudi-Arabien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypern-Frage. — Entschließung 391(1976) vom 15. Juni 1976

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick darauf, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 1976 (S/12093) unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung erforderlich ist,
 - im Hinblick auf die Verhältnisse, die nach dem Bericht auf der Insel herrschen,
 - im Hinblick weiterhin darauf, daß nach dem Bericht die Bewegungsfreiheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern sowie ihrer Zivilpolizei (UN-CIVPOL) im Norden der Insel noch immer beschränkt ist, jedoch Fortschritte bei den Gesprächen über die Stationierung, die Verteilung und die Tätigkeit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern zu verzeichnen sind, sowie in der Hoffnung, daß diese Gespräche baldigst zur Beseitigung aller gegenwärtigen Schwierigkeiten führen,
 - im Hinblick ferner darauf, daß der Generalsekretär in Ziffer 70 seines Berichts die Ansicht ausspricht, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Zypern-Problems am ehesten durch Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen herbeigeführt werden kann und daß der Erfolg solcher Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, die erforderliche Beweglichkeit zu zeigen und nicht nur eigenen Interessen, sondern auch die berechtigten Wünsche und Forderungen der Gegenseite zu berücksichtigen,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Handlungen, welche die Spannungen zwischen den beiden Volksgruppen erhöhen und die Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden auf Zypern zu beeinträchtigen drohen,
 - unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß sich die beteiligten Parteien an alle in früheren Gesprächsrunden unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs erzielten Vereinbarungen halten, sowie in der Hoffnung, daß die künftigen Gespräche zu sinnvollen Ergebnissen führen,
 - im Hinblick ferner auf das Einverständnis der Hoffnung, daß die künftigen Gespräche des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
 - im Hinblick darauf, daß es auch nach Ansicht der Regierung Zyperns angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1976 hinaus auf Zypern zu behalten,
1. bekräftigt die Entschließung 186(1964) vom 4. März 1964 sowie die nachfolgenden Entschlüsse und Beschlüsse über die Aufstellung und die Aufrechterhaltung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und über andere Angelegenheiten der Lage auf Zypern;
 2. bekräftigt erneut seine Entschließung 365 (1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 von der Generalversammlung einstimmig angenommenen Entschließung 3212(XXIX) anschloß, und fordert erneut die schnelle und durchgreifende Verwirklichung dieser Entschlüsse sowie seiner Entschließung 367 (1975);
 3. fordert die beteiligten Parteien dringend auf, äußerste Zurückhaltung zu üben, alle einseitigen oder sonstigen Handlungen zu unterlassen, welche die Erfolgsaussichten der Verhandlungen nachteilig beeinflus-

sen könnten, und sich auch weiterhin und mit noch größerem Nachdruck entschlossen gemeinsam darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;

4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Entschließung des Sicherheitsrats 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1976 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Rückzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen voll und ganz zu unterstützen, damit diese ihre Pflichten erfolgreich erfüllen kann;
6. ersucht den Generalsekretär, den ihm mit Ziffer 6 der Entschließung 367(1975) übertragenen Vermittlungsauftrag fortzusetzen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. Oktober 1976 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Entschließung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 13, — 0, = 0. China und Benin nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 3414(XXX) vom 5. Dezember 1975

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten«;
- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Entschlüssen der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen des Völkerrechts, nach denen die gewaltsame Besetzung oder Aneignung eines Gebiets untersagt ist und jede noch so vorübergehende militärische Besetzung oder jede gewaltsame vollständige oder teilweise Einverleibung eines solchen Gebiets als Angriffshandlung gilt,
- tief besorgt über die fortdauernde israelische Besetzung arabischer Gebiete und die anhaltende Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes durch Israel,
- unter Hinweis auf diesbezügliche Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, vor allem die Entschlüsse über die unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und sein Recht auf Mitwirkung an allen Friedensbemühungen,
- in der Überzeugung, daß für die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Wiedereinberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, erforderlich ist,
- in der Überzeugung, daß die gegenwärtige Lage im Nahen Osten weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und daß sofortige Maßnahmen getroffen werden sollten, um sicherzustellen, daß Israel die diesbezüglichen Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Palästina-Frage und zur Nahost-Frage voll befolgt,
- in der Erkenntnis, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung der Nahost-Frage auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Gesichtspunkte des Nahost-Konflikts in Betracht zieht, darunter insbesondere den Anspruch des palästinensischen Volkes auf die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte

te sowie die völlige Räumung der seit Juni 1967 besetzten Gebiete,

1. bekräftigt erneut, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten unzulässig ist und daher alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen;
2. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Entschlüsse der Vereinten Nationen darstellt;
3. fordert alle Staaten auf, Israel keinerlei militärische oder wirtschaftliche Hilfe zu leisten, solange es weiterhin arabische Gebiete besetzt hält und dem palästinensischen Volk seine unveräußerlichen nationalen Rechte verweigert;
4. fordert den Sicherheitsrat auf, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen für eine rasche, nach einem angemessenen Zeitplan erfolgende Verwirklichung sämtlicher sachbezogener Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu treffen, die auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet durch eine umfassende Regelung abzielen, die unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet ist, und sowohl den vollständigen Abzug Israels aus sämtlichen besetzten arabischen Gebieten als auch die volle Anerkennung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und die Verwirklichung dieser Rechte gewährleistet;
5. fordert den Generalsekretär auf, alle Beteiligten einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten zu unterrichten, die Verwirklichung dieser Entschlüsse weiter zu verfolgen und sowohl dem Sicherheitsrat wie auch der Generalversammlung zuhanden ihrer einunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +84; -17: Barbados, Belgien, Costa Rica, Deutschland (BR), Dänemark, Dominikanische Republik, Großbritannien, Haiti, Island, Israel, Kanada, Liberia, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Vereinigte Staaten; =27: Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, El Salvador, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Irland, Italien, Japan, Kenia, Kolumbien, Malawi, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Panama, Paraguay, Schweden, Swasiland, Togo, Uruguay, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die israelische Besetzung arabischer Gebiete. — Entschließungsantrag S/12022 vom 24. März 1976

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der jüngsten Entwicklungen in den besetzten arabischen Gebieten,
- tief besorgt über die ernste Lage, die in diesen Gebieten als Folge der andauernden israelischen Besetzung entstanden ist,
- tief besorgt ferner über die von den israelischen Behörden getroffenen Maßnahmen, die zur gegenwärtigen ernsten Lage geführt haben, einschließlich der Maßnahmen, welche die Veränderung des physischen, kulturellen, demographischen und religiösen Charakters der besetzten Gebiete, im besonderen des Stadtkerns von Jerusalem, die Errichtung israelischer Siedlungen in den besetzten Gebieten und andere Verletzungen von Menschenrechten der Bewohner dieser Gebiete betreffen,
- mit Betonung der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,
- in Anbetracht und in Bekräftigung der Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, die Israel auffordern, alle bereits getroffenen Maßnahmen aufzuheben und jede zukünftige Handlung zu unterlassen, die den Zustand des Stadtkerns von Jerusalem und den Charakter der besetzten arabischen Gebiete ändern würde,

— im Hinblick darauf, daß Israel ungeachtet der zuvor erwähnten Entschlüsse hartnäckig seine Politik fortsetzt, die darauf gerichtet ist, den physischen, kulturellen, demographischen und religiösen Charakter im besonderen des Stadtkerns von Jerusalem zu ändern,

- in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu errichten,
- 1. bedauert die Unterlassung Israels, seine Handlungen und seine Politik einzustellen, die darauf gerichtet sind, den Zustand des Stadtkerns von Jerusalem zu verändern, und die zu diesem Zweck bereits getroffenen Maßnahmen aufzuheben;
- 2. fordert Israel auf, bis zur schnellstmöglichen Beendigung seiner Besetzung alle gegen die arabischen Bewohner der besetzten Gebiete gerichteten Maßnahmen zu unterlassen;
- 3. fordert Israel auf, die Unantastbarkeit der Heiligen Stätten, die seiner Besetzung unterliegen, zu achten und zu wahren sowie die Enteignung und Einschränkung arabischen Landes oder die Errichtung israelischer Besiedlungen auf ihm zu unterlassen, auch alle sonstigen Handlungen und Politiken, die bestimmt sind, den rechtmäßigen Zustand des Stadtkerns von Jerusalem zu ändern, und die zu diesem Zweck bereits getroffenen Maßnahmen aufzuheben;
- 4. beschließt, die Lage mit ständiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, um erneut zusammenzutreten, wenn die Umstände es erfordern sollten.

Abstimmungsergebnis vom 25. März 1976: +14; -1: Vereinigte Staaten. Wegen der ablehnenden Stimme der Vereinigten Staaten wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung im Nahen Osten. — Entschließung 390(1976) vom 28. Mai 1976

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12083 und Add. 1),

— nach Kenntnisnahme der Anstrengungen zur Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der Entwicklung der Lage in diesem Gebiet,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustandes,

> beschließt:

- a) die beteiligten Parteien aufzurufen, die Entschlüsse des Sicherheitsrats 338 (1973) unverzüglich auszuführen;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die in Ausführung der Entschlüsse des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +13, -0, =0. China und Libyen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Komoren

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Komoren-Frage. — Entschließungsantrag S/11967 vom 5. Februar 1976

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Telegramms des Staatsoberhauptes der Komoren (S/11953),
- nach Anhörung der Stellungnahme des Vertreters der Komoren,
- unter Hinweis auf die Entschlüsse der Generalversammlung 3291(XXIX) vom 13. Dezember 1974, welche unter anderem die Einheit und die räumliche Unversehrtheit der Inselgruppe der Komoren bestätigte,
- unter Hinweis ferner darauf, daß die Entschlüsse der Generalversammlung 3385 (XXX) vom 12. November 1975, durch wel-

che die Komoren als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und die räumliche Unversehrtheit der Inselgruppe der Komoren, bestehend aus den Inseln Anjouan, Groß-Komoro, Mayotte und Moheli, zu beachten,

- in Sorge über jede Handlung oder Androhung einer Handlung, welche die Einheit und räumliche Unversehrtheit des Komoren-Staates verletzt oder wahrscheinlich verletzt,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die von der französischen Regierung erklärte Absicht, in Mayotte am 8. Februar 1976 einen Volksentscheid durchzuführen,
- 1. ist der Ansicht, daß die Abhaltung eines solchen Volksentscheids in Mayotte durch Frankreich eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Komoren darstellt;
- 2. fordert die Regierung von Frankreich auf, die Vorbereitungen für die Durchführung des Volksentscheids in Mayotte aufzugeben;
- 3. fordert die Regierung von Frankreich auf, die Unabhängigkeit, Hoheit, Einheit und räumliche Unversehrtheit des Komoren-Staates zu beachten und jede Handlung zu unterlassen, welche die Unabhängigkeit, Hoheit, Einheit und räumliche Unversehrtheit des Komoren-Staates gefährden könnte;
- 4. ersucht die Regierung von Frankreich, in sofortige Verhandlungen mit der Regierung der Komoren einzutreten, um geeignete Maßnahmen zu treffen, welche die Einheit und räumliche Unversehrtheit des Staates der Komoren, bestehend aus den Inseln Anjouan, Groß-Komoro, Mayotte und Moheli, gewährleisten;
- 5. ersucht alle Staaten, die Einheit und räumliche Unversehrtheit des Komoren-Staates gewissenhaft zu beachten;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Entschlüsse zu verfolgen und dem Sicherheitsrat sobald wie möglich zu berichten.

Abstimmungsergebnis vom 6. Februar 1976: +11: Benin, China, Guayana, Japan, Libyen, Pakistan, Panama, Rumänien, Schweden, Sowjetunion, Tansania; -1: Frankreich; =3: Großbritannien, Italien, Vereinigte Staaten.

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Rhodesien-Frage. — Entschließung 388(1976) vom 6. April 1976

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Entschlüsse 216 (1965) vom 12. November 1965, 217(1965) vom 20. November 1965, 221(1966) vom 9. April 1966, 232(1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968 und 277(1970) vom 18. März 1970,
- in Bekräftigung dessen, daß die in diesen Entschlüssen vorgesehenen Maßnahmen ebenso wie die von den Mitgliedstaaten demgemäß eingeleiteten Maßnahmen weiterhin in Kraft bleiben,
- unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die der gemäß Entschlüsse 253(1968) zur Südrhodesien-Frage eingesetzte Ausschuss des Sicherheitsrats in seinem Sonderbericht vom 15. Dezember 1975 (S/1913) ausgesprochen hat,
- in Bekräftigung dessen, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend aufgrund Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß von allen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu gewährleisten, daß von ihren Staatsangehörigen und von auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen keine Versicherungen abgeschlossen werden für: a) von Südrhodesien nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Entschlüsse unter Verletzung der Entschlüsse des Sicherheitsrats 253(1968) ausgeführte Waren oder Erzeugnisse jedweder Art, von denen sie wissen oder bei denen sie ausreichenden Grund zu der Annahme haben, daß die genannten Bedingungen bei der Ausfuhr zutreffen;

- b) Waren oder Erzeugnisse jedweder Art, von denen sie wissen oder bei denen sie ausreichenden Grund zu der Annahme haben, daß sie nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Entschlie-
bung unter Verletzung der Entschlie-
bung 253(1968) zur Einfuhr durch Süd-
rhodesien bestimmt oder vorgesehen
sind;
- c) Waren, Erzeugnisse oder anderes Eigen-
tum von Handels- und Industrieunter-
nehmen oder öffentlichen Versorgungsbetrieben in Südrhodesien, die sich unter Verletzung der Entschlie-
bung 253 (1968) in Südrhodesien befinden;
2. beschließt, daß von allen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um zu verhindern, daß ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen Handels- und Industrieunternehmen oder öffentlichen Versorgungsbetrieben in Südrhodesien das Recht zur Nutzung von Handelsbezeichnungen gewähren oder Lizenzabkommen abschließen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb von Erzeugnissen, Waren oder Dienstleistungen eines solchen Unternehmens die Nutzung von Handelsbezeichnungen, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern einschließen;
3. fordert unter Hinweis auf den in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsatz Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen dringend auf, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Entschliebung zu handeln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Timor

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Ost-Timor-Frage. — Entschliebung 389(1976) vom 22. April 1976

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschliebung 384(1975) vom 22. Dezember 1975,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. März 1976 (S/12011),
- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Portugals und Indonesiens,
- nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter des Volkes von Ost-Timor,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Ost-Timor auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der in der Entschliebung der Generalversammlung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- in der Auffassung, daß alles getan werden sollte, um die Voraussetzungen zu schaffen, die dem Volk von Ost-Timor die freie Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung ermöglichen,
- im Hinblick darauf, daß die Frage von Ost-Timor der Generalversammlung vorliegt,
- eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die anhaltenden Spannungen in Ost-Timor zu beenden,
- in Kenntnisnahme der Erklärung des Vertreters von Indonesien,
- 1. ruft alle Staaten auf, die räumliche Unverletzlichkeit Ost-Timors sowie das unveräußerliche Recht seines Volkes auf Selbstbestimmung gemäß der Entschliebung der Generalversammlung 1514(XV) zu achten;
- 2. ruft die Regierung Indonesiens auf, unverzüglich alle ihre Streitkräfte aus dem Territorium zurückzuziehen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten zu veranlassen, die ihm gemäß Ziffer 5 der Entschliebung des Sicherheitsrats 384(1975) übertragene Aufgabe fortzusetzen und die Konsultationen mit den beteiligten Parteien weiterzuführen;
- 4. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung der vorliegenden Entschliebung zu verfolgen und dem Sicherheitsrat sobald wie möglich einen Bericht vorzulegen;

5. ruft alle Staaten und alle anderen beteiligten Parteien auf, mit den Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Lösung der bestehenden Situation zu erreichen und die Entkolonisierung des Territoriums zu erleichtern;
6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12, —0, =2: Japan, Vereinigte Staaten. Benin nahm an der Abstimmung nicht teil.

Seerecht

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. — Entschliebung 3483(XXX) vom 12. Dezember 1975

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Entschliebung 3067(XXVIII) vom 16. November 1973 und 3334(XXIX) vom 17. Dezember 1974,
- in Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 19. Mai 1975 an den Präsidenten der Generalversammlung über die auf der dritten Tagung der Konferenz vom 17. März bis 9. Mai 1975 in Genf erzielten Beschlüsse,
- nach Behandlung des in dem Schreiben ihres Präsidenten mitgeteilten Beschlusses der Konferenz, die nächste Tagung vom 29. März bis 21. Mai 1976 in New York abzuhalten und den Beschluß über eine fünfte Tagung im Jahr 1976 dieser vierten Tagung zu überlassen,
- ferner in Kenntnisnahme der Empfehlung des Konferenzausschusses an die Generalversammlung, die vierte Tagung der Konferenz vom 15. März bis 7. Mai 1976 in New York abzuhalten,
- 1. billigt die Einberufung der vierten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nach New York für die Zeit vom 15. März bis 7. Mai 1976 sowie für den Fall eines entsprechenden Beschlusses der Konferenz die Einberufung einer fünften Tagung für 1976;
- 2. beschließt, der Konferenz Vorrang gegenüber anderen Tätigkeiten der Vereinten Nationen einzuräumen, soweit es sich dabei nicht um die Tätigkeit der durch die Charta der Vereinten Nationen eingesetzten Organe handelt;
- 3. ermächtigt den Generalsekretär, weiterhin die erforderlichen, ursprünglich in der Entschliebung der Generalversammlung 3067(XXVIII) Ziffer 9 vorgesehenen Vorkehrungen zu treffen, die für eine gute und stetige Betreuung der Konferenz sowohl im Jahre 1976 wie bei den gegebenenfalls von ihr beschlossenen späteren Tätigkeiten erforderlich sind;
- 4. erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß sie in ihrer Entschliebung 3334(XXIX) Ziffer 4 den Beschluß der Konferenz zur Kenntnis genommen hatte, die Einladung der Regierung Venezuelas anzunehmen, zur Unterzeichnung der Schlußakte und der damit zusammenhängenden anderen von der Konferenz verabschiedeten Dokumente zu einem geeigneten Zeitpunkt nach Caracas zu kommen, und daß sie dabei den Generalsekretär ermächtigt hatte, die notwendigen Vorkehrungen hierfür zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Rückgabe von Kunstwerken

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignungsmaßnahmen betroffene Länder. — Entschliebung 3391(XXX) vom 19. November 1975

Die Generalversammlung,

- eingedenk der obersten Ziele der Vereinten Nationen und insbesondere ihres Glaubens an die Grundrechte des Menschen und an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit,
- unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr

und Eigentumsübertragung von Kulturgut, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechzehnten Tagung am 14. November 1970 angenommen wurde,

- unter Hinweis auf die Entschliebung der Generalversammlung 3187(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 über die Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignungsmaßnahmen betroffenen Länder, in der die Versammlung im Einvernehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Mitgliedstaaten unter anderem den Generalsekretär aufforderte, der Versammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen,
- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,
- mit Interesse die Schritte zur Kenntnisnehmend, die von einigen Staaten im Einklang mit Entschliebung 3187(XXVIII) zur Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignungsmaßnahmen betroffene Länder unternommen worden sind,
- unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Entfaltung der künstlerischen Werte und die Gesamtentwicklung eines Volkes, in denen seine Eigenständigkeit zum Ausdruck kommt, von seinem Kulturerbe abhängig sind,
- in der Überzeugung, daß die Förderung der nationalen Kultur die Fähigkeit eines Volkes zum Verstehen von Kultur und Zivilisation anderer Völker erhöhen und sich damit vorteilhaft auf die internationale Zusammenarbeit auswirken kann,
- 1. stellt fest, daß die unverzügliche, kostenlose Rückgabe der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke und Handschriften eines Landes durch ein anderes Land insofern geeignet ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, als sie eine gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden bildet;
- 2. anerkennt in diesem Zusammenhang die besonderen Verpflichtungen der Länder, die entweder über die Beanspruchung besonderer Rechte oder mit anderen Vorwänden aufgrund ihrer Beherrschung oder Besetzung eines fremden Hoheitsgebiets Zugang zu derartigen Werten erhielten;
- 3. appelliert an alle betreffenden Staaten, die Kunstwerke, die sich noch in von ihnen beherrschten Hoheitsgebieten befinden, zu schützen und zu sichern;
- 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 1970 angenommene Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut zu ratifizieren;
- 5. erwartet mit Interesse die für Anfang 1976 angesetzte Tagung in Kairo des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingesetzten Sachverständigenausschusses für die Rückgabe von Kunstwerken an von Eigentumsmaßnahmen betroffene Länder und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Ausschuß geeignete Maßnahmen für die Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignung betroffene Länder beschließt;
- 6. appelliert an die betreffenden Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Rückgabe von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Handschriften und Dokumenten an deren Ursprungsländer vorzunehmen, da eine solche Rückgabe geeignet ist, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu stärken;
- 7. fordert den Generalsekretär auf, im Einvernehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Mitgliedstaaten, der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Fortschritte zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: + 96; — 0; = 16: Belgien, Dänemark, Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigte Staaten.